

Information über Erkrankung an
Durchfall/Erbrechen
bei Vorschulkindern in Gemeinschaftseinrichtungen
hier: **Verdacht auf Noroviren**

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die an ansteckungsfähigem Durchfall mit oder ohne Erbrechen (infektiöser Gastroenteritis) erkrankt sind, den Kindergarten nicht besuchen.

Kinder im Vorschulalter erkranken häufiger als Schulkinder an ansteckenden Durchfallerkrankungen. Ein Grund dafür kann die im Kleinkindalter noch unzureichende Händehygiene sein.

Vor allem in der **kalten Jahreszeit** besteht der **Verdacht auf Norovirus-Infektionen**.

Beschwerden	Erbrechen, Durchfall, Krankheitsgefühl
Inkubationszeit *	Wenige Stunden bis drei Tage
Ansteckung	Etwa drei Tage nach Genesung sinkt die Erregerausscheidung im Stuhlgang, hält aber noch tage- oder wochenlang an. Behalten Sie Ihr Kind, wenn es an Durchfall oder Erbrechen erkrankt, deshalb nicht nur während der Erkrankung, sondern danach noch weitere zwei bis drei Tage zuhause! Dadurch wird die Ansteckungsgefahr in der Gemeinschaftseinrichtung deutlich geringer. Denn die Erreger werden noch ausgeschieden, wenn der Stuhlgang wieder fest ist. Keiner ist durch Antikörper geschützt. Jeder kann schnell wieder erkranken!
Kontaktpersonen	Geschwisterkinder ohne Symptome dürfen den Kindergarten oder die Schule weiter besuchen.
Wiedenzulassung	Zwei, besser drei Tage nach Symptommfreiheit.
Attest vom Arzt	nicht erforderlich
Meldepflicht nach §34 Infektionsschutz- Gesetz	Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder sind dazu verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung jeden Erkrankungsfall sofort zu melden. Die Gemeinschaftseinrichtung wird das Gesundheitsamt umgehend informieren. Es werden Maßnahmen (z.B. Desinfektion) abgesprochen.

* Inkubationszeit: Die Zeit zwischen Ansteckung mit dem Erreger und dem Ausbruch der Erkrankung

Weiterführende Informationen vor allem zu Hygienemaßnahmen erhalten Sie im „Merkblatt Noroviren“ der Stadt Bonn oder unter www.rki.de

Bei Rückfragen gibt Ihnen eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes gerne Auskunft (Tel.-Nr. +49 228 – 77 37 64).